

Bezeichnung der Bauleistung:

Ersatzneubau Georg-Schwarz-Brücken einschließlich Umbau am Ritterschlößchen in 04179 Leipzig

(wie Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe)

## Weitere Besondere Vertragsbedingungen

### 1. Begriffsdefinition

Die Bezeichnungen „Baustelle“ und „Baubereich“ werden in folgendem Sinne verwendet:

Baustelle: Flächen, die der Auftraggeber zur Ausführung der Leistung, für die Baustelleneinrichtung und zur vorübergehenden Lagerung von Stoffen und Bauteilen zur Verfügung stellt, zuzüglich der Flächen, die der Auftragnehmer darüber hinaus in Anspruch nimmt.

Baubereich: Baustelle und die Umgebung, die durch die Ausführung der Bauarbeiten beeinträchtigt werden kann.

---

### 2. Abrechnung

Bei elektronischer Rechnungsstellung (XRechnung) hat der Auftragnehmer die Nachweise gemäß § 14 Abs. 1 VOB/B getrennt und vor der Rechnung an den Auftraggeber zu übergeben. Gegebenenfalls sind in der Vereinbarung zur Bauabrechnung weitere Festlegungen zu treffen.

In den für die gemeinsamen Feststellungen zu verwendenden Aufmaßblättern müssen mindestens folgende Angaben gemacht werden:

- Auftragnehmer,
- Auftraggeber,
- Nummer des Aufmaßblattes,
- Bezeichnung der Bauleistung,
- Ordnungszahl (OZ).

Unmittelbar über den Unterschriften und dem Datum muss das Aufmaßblatt den Text enthalten: „Aufgestellt“.

Jeder Ansatz der Mengenberechnung muss einen direkten Bezug zu den der Abrechnung zugrunde liegenden Feststellungen, Zeichnungen und anderen Belegen haben. Nur der Verweis auf frühere Berechnungen ist nicht zulässig.

---

### 3. 1) Getrennte Rechnungserstellung

Für folgende Leistungen sind getrennte Rechnungen zu erstellen:  
gem. gesonderter Kosten- und Rechnungsteilungsübersicht

---

### 4. 1) Nachweis der Massen

(1) Der Verbrauch ist durch Vorlage von Wiegenachweisen laufend nachzuweisen. Die Wiegenachweise müssen die folgenden Angaben enthalten:

- Lieferwerk,
- Name der Baustelle,
- Bezeichnung des Wägegutes,
- Nummer des Wiegescheins,
- Datum und Uhrzeit der Wägung,
- Taramasse (T), kein gespeicherter mittlerer Tarawert (PT),
- Bruttomasse (B),
- Nettomasse (N),
- Kennzeichnung des Fahrzeugs (betriebseigene Bezeichnung/amtliches Kennzeichen).

Die Wiegenachweise sind vom Bedienungspersonal der Schaufellader- bzw. Förderband-Waagen zu bestätigen und bei der Anlieferung an der Verwendungsstelle unverzüglich dem Auftraggeber zu übergeben.

(2) Der Auftraggeber kann stichprobenartig die Masse einzelner Lieferungen durch Nachwiegen des beladenen und leeren Fahrzeugs nachprüfen (Kontrollwägung). Hierbei ist der Auftraggeber berechtigt, kontinuierlich über den Zeitraum der Lieferungen, bei 10 % der Lieferungen Kontrollwägungen durchführen zu lassen. Diese Kontrollwägungen werden dem Auftragnehmer nicht gesondert vergütet. Die Kosten für darüberhinausgehende Kontrollwägungen werden vom Auftraggeber erstattet. Zu den Kosten der Kontrollwägung rechnen alle unmittelbar (Transportkosten, Wiegegebühren usw.) und mittelbar (Wertminderung der Ladung, Einfluss auf den Baustellenbetrieb usw.) durch die Kontrollwägung entstehenden Kosten, jedoch nicht die Kosten für die Beaufsichtigung der Kontrollwägung durch den Beauftragten des Auftraggebers. Sofern die Kosten zu erstatten sind, sind sie im Einzelnen nachzuweisen. Wird bei einer Kontrollwägung eine Unterschreitung von mehr als 1 % festgestellt, erfolgt ein entsprechender Abzug.

---

5.  **1) Bauabrechnung mit IT-Anlagen**

Führt der Auftragnehmer die Abrechnung ganz oder teilweise mit IT-Anlagen aus (Leistungsberechnung), so gelten zusätzlich folgende Bedingungen:

1. Rechenverfahren/DV-Programme:

Die verwendeten DV-Programme müssen den in der „Sammlung der Regelungen für die elektronische Bauabrechnung (Sammlung REB)“ enthaltenen Allgemeinen Bedingungen (REB-Allg.) und Verfahrensbeschreibungen (REB-VB) entsprechen. Andere Rechenverfahren dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers verwendet werden.

2. Vereinbarungen:

Vor Beginn der Ausführung (Vertragsfristen gemäß den Besonderen Vertragsbedingungen) ist, gegebenenfalls getrennt für einzelne Ordnungszahlen (Positionen), eine Vereinbarung zur Bauabrechnung schriftlich abzuschließen.

3. Datenübergabe:

Nach Abschluss der Vereinbarung zur Bauabrechnung, spätestens vor Beginn der Bauabrechnung sind vom Auftragnehmer für die vereinbarten Datenarten Testdaten an den Auftraggeber zu übergeben. Eingabedaten sind digital zu liefern. Diese sind erst nach Durchführung der Leistungsberechnung herzustellen und eindeutig zu kennzeichnen. In der Mengenermittlung des Auftragnehmers ist ein Bezug der Eingabedaten zu den Ausführungs- bzw. Abrechnungsunterlagen herzustellen.

4. Berichtigung der Leistungsberechnung:

Werden bei Prüfung der Leistungsberechnung fehlerhafte Eingabedaten oder falsche Rechenergebnisse festgestellt, so ist die Leistungsberechnung vom Auftragnehmer im erforderlichen Umfang zu wiederholen.

5. Toleranz-Regelung bei Prüfberechnungen:

Wird die vom Auftragnehmer aufgestellte Abrechnung vom Auftraggeber mittels IT-Anlagen geprüft und werden dabei Unterschiede zwischen den jeweiligen Ergebnissen festgestellt, dann gelten bei Abweichungen vom Ergebnis der Prüfberechnung bis zu 0,2 ‰ bei jeder Ordnungszahl (Position) eines Berechnungsabschnitts die vom Auftragnehmer berechneten Werte. Liegen Abweichungen außerhalb dieser Toleranz von 0,2 ‰, teilt der Auftraggeber zunächst dem Auftragnehmer die abweichenden Ergebnisse der Prüfberechnung mit und gibt ihm Gelegenheit zur Einsichtnahme in die Prüfberechnung. Es gilt in diesem Falle das jeweils kleinere Ergebnis, falls nicht aufgrund einer vom Auftragnehmer verlangten Aufklärung der Abweichungen, Fehler in der Leistungs- bzw. Prüfberechnung festgestellt und berichtigt werden.

6. Toleranz-Regelung bei Vergleichsberechnungen:

Wird die vom Auftragnehmer aufgestellte Abrechnung vom Auftraggeber mit einer Vergleichsberechnung geprüft, sind in der Vereinbarung zur Bauabrechnung schriftlich Toleranzregelungen zu vereinbaren. Liegen Abweichungen außerhalb der vereinbarten Toleranzgrenzen, teilt der Auftraggeber zunächst dem Auftragnehmer die abweichenden Ergebnisse der Vergleichsberechnung mit und gibt ihm Gelegenheit zur Einsichtnahme in die Vergleichsberechnung. Es gilt in diesem Falle das jeweils kleinere Ergebnis, falls nicht aufgrund einer vom Auftragnehmer verlangten Aufklärung der Abweichungen, Fehler in der Leistungs- bzw. Vergleichsberechnung festgestellt und berichtigt werden.

## 6. 1) Aufrechnung

Unter Verzicht auf das Erfordernis der Gegenseitigkeit nach § 387 BGB willigt der Auftragnehmer ein, dass Forderungen der Bundesrepublik Deutschland oder des Landes ..... oder ..... an den Auftragnehmer gegen Forderungen des Auftragnehmers an eine dieser Körperschaften aufgerechnet werden. Diese Einwilligung erstreckt sich nur auf Bauverträge im Straßen- und Brückenbau zwischen den vorgenannten Körperschaften und dem Auftragnehmer.

---

## 7. 1) Bauablaufplan

Wenn ein Bauablaufplan vorzulegen ist, gelten folgende Anforderungen:

Der Bauablaufplan gehört zu den durch den Auftragnehmer zu erstellenden Ausführungsunterlagen. Er ist dem Auftraggeber vor Beginn der Arbeiten zu übergeben.

Ein Bauablaufplan ist die grafische Darstellung der organisatorischen und zeitlichen Abläufe aller notwendigen Arbeiten sowie deren Abhängigkeiten voneinander.

Bauablaufpläne sind als Balkenplan (Gantt-Diagramm) oder als Weg-Zeit-Diagramm einschließlich des kritischen Weges darzustellen. Der kritische Weg ist der Weg vom Anfang bis zum Ende eines Bauablaufplanes auf dem die Summe aller Pufferzeiten minimal wird.

Balkenpläne stellen die zeitliche Lage der einzelnen Arbeitsschritte (Vorgänge) und die Dauer der Vorgänge eines Projektes dar. Im Weg-Zeit-Diagramm wird neben der Dauer und dem Termin des jeweiligen Vorganges auch dessen Ort dargestellt.

Der Detaillierungsgrad des Bauablaufplanes ist dem jeweiligen Projekt anzupassen. Mindestens die Hauptgewerke und die vertraglichen Termine (vgl. BVB) sind darzustellen. Erfolgt die Bauausführung nach Teilabschnitten, sind diese auch im Bauablaufplan darzustellen. Bei Notwendigkeit sind Verkehrsführungs- und Sperrphasen sowie Pufferzeiten anzugeben.

Während der Bauausführung ist durch den Auftragnehmer ein Vergleich zwischen Soll- und Ist-Terminen vorzunehmen und der Bauablaufplan fortzuschreiben. Der Vergleich zwischen Soll- und Ist-Terminen ist darzustellen. Die Fortschreibung des Bauablaufplanes wird regelmäßig bei Änderungen des Bauablaufes nötig.

---

## 8. Auftraggeber

(8.1) Mit "Auftraggeber" (AG) werden in den Besonderen Vertragsbedingungen und den Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen der

- Auftraggeber Stadt Leipzig (Leistungen Teil Straßenbau, Leistungen Teil Ingenieurbau)
- Auftraggeber KWL (Leistungen Teil Trink- und Schmutzwasser)
- Auftraggeber LVB (Leistungen Teil Gleisbau)

bezeichnet, sofern nicht explizit nur auf einen der Auftraggeber oder einen der genannten Fachteile verwiesen wird.

(8.2) Das in den Vergabeunterlagen enthaltene Leistungsverzeichnis ist in Teilobjekte (TO) gegliedert.

Nach Durchführung des Vergabeverfahrens und gesamtheitlicher Zuschlagserteilung durch die Stadt Leipzig ist beabsichtigt, die Leistungsteile der jeweiligen Teilobjekte i. V. m. den übrigen Vertragsbedingungen wie folgt an die jeweiligen Auftraggeber zu übertragen:

- TO 1 und 2 (Leistungen der Stadt Leipzig) vollständig an die Stadt Leipzig
- TO 3 (Leistungen der KWL) vollständig an die KWL
- TO 4 (Leistungen der LVB) vollständig an die LVB.

Das bedeutet, dass die KWL und die LVB für die obenstehend zugeordneten Vertragsteile mit Wirksamwerden der Vertragsübertragung in die Rechte und Pflichten der Stadt Leipzig als Auftraggeber eintreten.

Der Bieter gibt hinsichtlich der beabsichtigten Vertragsübertragung mit Angebotsabgabe vorab dazu seine Zustimmung.

(8.3) Bei jeglichem Schriftverkehr (dieser schließt alle analogen und digitalen Unterlagen/Dokumente die

im Laufe der Bauabwicklung anfallen ein) ist durch den Auftragnehmer der jeweilige "Empfänger-Auftraggeber" anzugeben.

Fehlt diese Angabe, werden die Unterlagen durch den Auftraggeber zurückgewiesen. Schriftverkehr, der mehrere Auftraggeber betrifft, ist in der erforderlichen Anzahl für jeden Auftraggeber einzeln auszufertigen und zuzustellen.

## 9. Vereinbarte weitere Vertragsfristen (in Ergänzung von Nr. 1 BVB)

### 9.1 Beginn der Ausführung

#### 9.1.1 Leistungen Stadt Leipzig zu Nr. 1.1.1 Besondere Vertragsbedingungen - Beginn der Ausführung

Inbetriebnahme Verkehrsführungsphase 1 ab 01.10.2025  
Inbetriebnahme Verkehrsführungsphase 3 ab 28.03.2026  
Inbetriebnahme Verkehrsführungsphase 5a ab 10.04.2028  
Inbetriebnahme Verkehrsführungsphase 5b-2 ab 02.05.2028  
Inbetriebnahme Verkehrsführungsphase 5c ab 14.07.2028  
Inbetriebnahme Verkehrsführungsphase 6a ab 29.07.2028  
Inbetriebnahme Verkehrsführungsphase 8a-2 ab 16.06.2028

#### 9.1.2 Leistungen LVB zu Nr. 1.1.2 Besondere Vertragsbedingungen - Beginn der Ausführung

##### (1) Gleisbau

Gleisbau Knoten Leipziger Straße / An der Luppe ab 10.04.2028  
Gleisbau von Anschluss Bestand Leipziger Straße bis vor Knoten Leipziger Straße/An der Luppe ab 02.05.2028  
Gleisbau Leipziger Straße einschl. Bauweiche ab 08.05.2028  
Gleisbau von Anschluss Bestand Georg-Schwarz-Straße bis einschl. Bauweiche vor BW 12 inkl. ZA und Weiche ab 01.05.2028  
Neubau Gleisschleife Phillip-Reis-Straße inkl. Fahrleitung und Haltestellen ab 01.08.2028  
Anlieferungslogistik für Norma (Supermarkt) während Bauzeit Gleisschleife ab 01.08.2028  
Gleisbau stadtwärtiges Gleis Zwischenbereiche inkl. Lückenschluss Bauweichen ab 11.03.2030

##### (2) Fahrleitung

Herstellung Fahrleitungsbauzustand 1 (in Nachtsperren betriebsfreie Zeit) ab 01.10.2025  
Herstellung Fahrleitungsbauzustand 2 (in Nachtsperren betriebsfreie Zeit) ab 12.11.2025  
Herstellung Fahrleitungsbauzustand 5 ab 10.04.2028  
Herstellung Fahrleitungsbauzustand 8 (Endzustand) ab 11.03.2030

##### (3) Bahnstrom

Neubau Bahnstromkabeltrassen LVB Leipziger Straße Nordseite ab 21.01.2026  
Neubau Bahnstromkabeltrassen LVB ab 24.05.2027  
Lückenschluss Bahnstromtrasse LVB ab 24.04.2028  
Neubau Bahnstromkabeltrassen LVB Knoten Ph.-Reis-Str. ab 08.05.2028

##### (4) Landschaftsbau

Beginn Rasenansaat Gleisschleife frühestens ab 15.04.2029

### 9.2 Vollendung der Ausführung

#### 9.2.1 Leistungen Stadt Leipzig zu Nr. 1.3.1 Besondere Vertragsbedingungen - Vollendung der Ausführung

Ende Bauphase 1 bis 28.03.2026  
Ende Bauphase 2b bis 10.04.2028  
Verkehrsfreigabe nach Baumaßnahme bis 13.11.2030  
Bauende 01.11.2030

(1) Maßnahmen an DB-Anlagen

Materialbestellung für die bahnseitigen Anpassungsmaßnahmen bis 02.09.2025  
Fertigstellung Baufeldfreimachung mit Inbetriebnahme Kabelanlagen Bahn und Umbau  
Entwässerung Strecke 6367 bis 17.11.2025  
Umbau Oberleitungsanlage Strecke 6367 bis 11.12.2025  
Inbetriebnahme Bahnsteigzugänge über Hilfsbrücke, Strecke 6367 bis 27.01.2026  
Umbau Oberleitungsanlage Strecke 6383 bis 23.03.2026  
Fertigstellung Baufeldfreimachung mit Inbetriebnahme Kabelanlagen Bahn und Umbau  
Entwässerung Strecke 6383 bis 23.03.2026  
Inbetriebnahme Bahnsteigzugänge über Hilfsbrücke, Strecke 6383 bis 28.03.2026  
Inbetriebnahme Aufzüge und Treppenanlagen (Endzustand) bis 03.12.2027

(2) Planungsleistungen, Übergabe stat. konstr. geprüft

Für Baugrubenverbau, Verbreiterung am Nettomarkt Leipziger Straße 30.11.2025  
Für Mittelverbau BWII/13 30.11.2025  
Für alle weiteren Baubehelfe 31.03.2026

9.2.2 Leistungen KWL zu Nr. 1.3.2 Besondere Vertragsbedingungen - Vollendung der Ausführung

(1) Trinkwasserleitungsbau

TWL-Schutzrohr Am Ritterschlößchen bis 06.10.2025  
TWL Am Ritterschlößchen zwischen Lise-Meitner-Str. und Robert-Koch-Str. bis 31.03.2026  
TWL Am Ritterschlößchen zwischen Lise-Meitner-Str. und Leipziger Str. bis 18.06.2027  
TWL Am Ritterschlößchen zwischen Am Sportpark und Robert-Koch-Str. bis 21.03.2028  
TWL Leipziger Straße bis 05.05.2028  
TWL-Schutzrohr Höhe Ph.-Reis-Str. bis 12.05.2028  
TWL L.-Hupfeld-Str./G.-Schwarz-Str./Ph.-Reis-Str. bis 09.06.2028  
TWL L.-Hupfeld-Str. bis 05.07.2030

(2) Kanalbau

Einleitstelle Bauerngraben und bauliche Fertigstellung der RW-Reinigungsanlage bis 06.01.2026  
MWL Am Ritterschlößchen von Gustav-Esche-Str. bis Am Sportpark bis 13.04.2027  
RWL G.-Schwarz-Str., Höhe Gleisschleife bis 18.06.2027  
RWL G.-Schwarz-Str., Höhe Ludwig-Hupfeld-Str. bis 30.07.2027  
RWL Leipziger Straße bis 12.05.2028  
MWL G.-Schwarz-Str./Ph.-Reis-Str. bis 12.05.2028  
Sanierung MWL H.-Heine-Str. bis 05.04.2030  
MWL L.-Hupfeld-Str. bis 28.06.2030

9.2.3 Leistungen LVB zu Nr. 1.3.3 Besondere Vertragsbedingungen - Vollendung der Ausführung

(1) Gleisbau

Gleisbau Knoten Leipziger Straße/An der Luppe bis 02.05.2028  
Gleisbau von Anschluss Bestand Leipziger Straße bis vor Knoten Leipziger Straße/An der Luppe bis 12.06.2028  
Gleisbau Leipziger Straße einschl. Bauweiche bis 14.07.2028

Gleisbau von Anschluss Bestand Georg-Schwarz-Straße bis einschl. Bauweiche vor BW 12 inkl. ZA und Weiche bis 15.07.2028

Neubau Gleisschleife Phillip-Reis-Straße inkl. Fahrleitung und Haltestellen bis 30.11.2028

Anlieferungslogistik für Norma (Supermarkt) während Bauzeit Gleisschleife bis 15.10.2025

Gleisbau stadtwärtiges Gleis Zwischenbereiche inkl. Lückenschluss Bauweichen bis 31.05.2030

#### (2) Fahrleitung

Herstellung Fahrleitungsbauzustand 1 (in Nachtsperrungen betriebsfreie Zeit) bis 05.10.2025

Herstellung Fahrleitungsbauzustand 2 (in Nachtsperrungen betriebsfreie Zeit) bis 02.02.2026

Herstellung Fahrleitungsbauzustand 5 bis 22.07.2028

Herstellung Fahrleitungsbauzustand 8 (Endzustand) bis 07.06.2030

#### (3) Bahnstrom

Neubau Bahnstromkabeltrassen LVB Leipziger Straße Nordseite bis 03.02.2026

Neubau Bahnstromkabeltrassen LVB bis 16.07.2027

Lückenschluss Bahnstromtrasse LVB bis 28.04.2028

Neubau Bahnstromkabeltrassen LVB Knoten Ph.-Reis-Str. bis 19.05.2028

#### (4) Landschaftsbau

Fertigstellung Rasenansaat Gleisschleife bis 30.04.2029

#### 9.2.4 Ausführungsfristen für Pflegegänge bei Garten- und Landschaftsbauarbeiten:

1. Jahr Fertigstellungspflege: 30.04.2029 bis 30.09.2029

1. Jahr Entwicklungspflege: 01.10.2029 bis 15.10.2030

2. Jahr Entwicklungspflege: 16.10.2030 bis 15.10.2031

Die Richtdaten für die Beendigung der einzelnen Pflegegänge innerhalb der Pflegejahre sind in Anlehnung an die ZTV-LA, die ZTV-Großbaumverpflanzung und den örtlichen, sowie witterungsbedingten Verhältnissen in Abstimmung mit dem AG gesondert festzulegen.

#### 10. Vertragsstrafe

(10.1) Nr. 2 der Besonderen Vertragsbedingungen wird unter Berücksichtigung des Urteils des BGH vom 15.02.2024 - VII ZR 42/22 wie folgt geändert und gilt ausschließlich.

(10.2) Der Auftragnehmer hat bei Überschreitung der unter Nr. 1 der Besonderen Vertragsbedingungen als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen oder der Frist für die Vollendung als Vertragsstrafe für jeden Werktag des Verzugs zu zahlen:

(1) 0,20 Prozent der Abrechnungssumme ohne Umsatzsteuer

(2) Beträge für angebotenen Instandhaltungsleistungen bleiben unberücksichtigt. Die Bezugsgröße zur Berechnung der Vertragsstrafe bei der Überschreitung von als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen ist der Teil dieser Abrechnungssumme, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

(10.3) Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt 5,00 Prozent der Abrechnungssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt. Bei der Überschreitung von als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen ist die Vertragsstrafe auf den in Satz 1 genannten Prozentsatz des Teils der Abrechnungssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

(10.4) Verwirkte Vertragsstrafen für den Verzug wegen Nichteinhaltung als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen werden auf eine durch den Verzug wegen Nichteinhaltung der Frist für die Vollendung der Leistung verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.

#### 11. Abnahme (§12 VOB/B)

(11.1) Die Leistung wird förmlich abgenommen; der Auftragnehmer hat die Abnahme, ggf. auch Teilabnahme (§ 12 Abs. 2 VOB/B), rechtzeitig schriftlich zu beantragen. Soweit ein Probebetrieb vereinbart wurde, erfolgt die Abnahme erst nach dessen erfolgreicher Durchführung.

(11.2) Der Auftragnehmer hat bei der Abnahme mitzuwirken und die erforderlichen Arbeitskräfte und Messgeräte zu stellen. § 12 Abs. 4 Nr. 2 VOB/B bleibt unberührt.

#### 12. Ergänzung zu 2. Abrechnung

(12.1) Für die Abrechnung erforderliche Feststellungen auf der Baustelle sind gemeinsam vorzunehmen; der Auftragnehmer hat sie rechtzeitig zu beantragen. Die Beteiligung des Auftraggebers an der Ermittlung des Leistungsumfangs gilt nicht als Anerkenntnis.

(12.2) Die Aufstellung von Leistungsnachweisen (Mengenberechnungen) hat für die Leistungsteile der KWL grundsätzlich nach Vorgaben des Technischen Regelwerkes der KWL zu erfolgen. Es gelten zur Abrechnung von Rohrgrabenleistungen die vorgegebenen Regelprofile.

#### 13. Ergänzung zu 3. Getrennte Rechnungserstellung

(13.1) Getrennte Rechnungsstellung bedeutet, dass jeweilig für jedes Teilobjekt und jeden Kostenträger getrennte Abschlags- und Schlussrechnungen auf- und auszustellen sind. Welche Leistungen zu welchem Teilobjekt und welchem Kostenträger zugeordnet werden, ist der gesonderten Kosten- und Rechnungsteilungsübersicht zu entnehmen. Es ist für jede Abschlags- und Schlussrechnung die je Kostenträger angegebene Rechnungsadresse zu verwenden.

(13.2) Alle Rechnungen einschl. der zugehörigen Anlagen (z.B. Mengenberechnungen, Abrechnungszeichnungen) sind ausschließlich elektronisch und in schreibgeschützter Form (pdf) an die in der gesonderten Kosten- und Rechnungsteilungsübersicht genannten E-Mailadresse zu richten.

(13.3) Pro E-Mail ist nur EINE Rechnung zu versenden. Dabei darf die Gesamtdateigröße 20 MB nicht überschreiten. Die E-Mailadresse ist ausschließlich für den Rechnungsversand zu verwenden.

(13.4) Ohne Angabe der Auftragsnummer und -positionen erfolgt keine Bezahlung der Rechnungen.

(13.5) Zeitgleich ist eine Rechenkopie incl. der Anlagen an das baubegleitende Ingenieurbüro zu senden.

(13.6) Über die Prüfläufe der Rechnungen wird nach Vergabe gesondert informiert.

#### 14. Zahlungen (§ 16 VOB/B)

(14.1) Bei Abschlagszahlungen nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 ist Sicherheit durch Bürgschaft zu leisten.

(14.2) Bei Arbeitsgemeinschaften werden Zahlungen mit befreiender Wirkung für den Auftraggeber an den für die Durchführung des Vertrags bevollmächtigten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet. Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

(14.3) Der Rechnungsbetrag wird auf Grundlage des Gesetzes zur Eindämmung illegaler Betätigung im Baugewerbe - Artikel 4 - i. V. m. § 48 Abs. 1 Einkommensteuergesetz automatisch durch den Auftraggeber um 15 Prozent gemindert und dieser Minderungsbetrag an das für den Auftragnehmer zuständige Finanzamt überwiesen, sofern keine Freistellungsbescheinigung nach § 48b EStG vorliegt. Eine vom zuständigen Finanzamt des Auftragnehmers ausgestellte Freistellungsbescheinigung erlangt ihre befreiende Wirkung sechs Werktage nach Zugang beim Auftraggeber. Sie gilt nicht rückwirkend.

(14.4) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, jede vom zuständigen Finanzamt vorgenommene Änderung in Bezug auf die vorgelegte Freistellungsbescheinigung (§ 48b EStG) dem AG unverzüglich mitzuteilen.

(14.5) Bei Rückforderungen des Auftraggebers aus Überzahlungen (§§ 812 ff. BGB) kann sich der Auftragnehmer nicht auf Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen. Im Falle der Überzahlung hat der Auftragnehmer den überzahlten Betrag zu erstatten. Leistet er innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des Rückforderungsschreibens nicht, befindet er sich ab diesem Zeitpunkt mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug und hat Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz des § 247 BGB zu zahlen.

## 15. Sicherheitsleistungen (§ 17 VOB/B)

(15.1) Sicherheiten sind getrennt je Auftraggeber (LVB/Stadt Leipzig/KWL) zu leisten. Berechnungsgrundlage ist im Falle

- der Sicherheit für Vertragserfüllung die jeweilige Auftragssumme ohne Nachträge (inkl. Umsatzsteuer bei

LVB/Stadt Leipzig, ohne Umsatzsteuer bei KWL)

- der Sicherheit für Mängelansprüche die jeweilige Abrechnungssumme einschließlich der Nachträge (inkl.

Umsatzsteuer bei LVB/Stadt Leipzig, ohne Umsatzsteuer bei KWL).

(15.2) Werden für Leistungen der KWL Sicherheiten durch Bürgschaft geleistet, dann sind die Vorlagen der KWL zu verwenden.

## 16. Urkalkulation

(16.1) Aus der Urkalkulation müssen für den Auftraggeber nachvollziehbar folgende Ansätze und Zuschläge für jede Teilleistung einer Position erkennbar sein:

- Zeitansatz mit Leistungsparametern
- Anzahl der Arbeitskräfte
- Kalkulationslohn
- Materialkosten mit Angabe der Materialart
- Gerätekosten mit Angabe der Geräteart und -kennwerte
- Nachunternehmerkosten
- Sonstige Kosten (z. B. Gebühren)

(16.2) Dazu sind die Zuschläge für die Einzelkosten der Teilleistungen (EKT) Lohn, Materialkosten, Gerätekosten, Sonstige Kosten und Nachunternehmerleistungen auszuweisen.

(16.3) Weiterhin sind die Schlussblätter (Summenblätter) der Kalkulation beizufügen mit Ausweisung der Gesamtstundenzahl für eigene Lohnstunden und der Summe EKT, BGK, AGK W+G und NU.

(16.4) Eine Summenangabe der vorgenannten Ansätze ohne Aufgliederung in Teilleistungen ist nicht zulässig.

(16.5) Wurde dem Auftraggeber eine durch Passwort geschützte Urkalkulation übergeben, so ist dem Auftraggeber spätestens 14 Tage nach Zuschlagserteilung das Passwort zur Entschlüsselung zu übermitteln.

(16.6) Der Auftraggeber ist berechtigt, die während des Vergabeverfahrens eingereichte Urkalkulation im Rahmen der Prüfung von Vergütungsansprüchen zu öffnen und Auszüge zu fertigen.

## 17. Haftung

Der Auftragnehmer hat eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mind. 4.000.000,00 € je Schadensfall für Personen- und Sachschäden, sowie mind. 100.000,00 € Deckungssumme je Schadensfall für Vermögensschäden abzuschließen.

## 18. Regelungen für AG KWL

### 18.1 Zustandsfeststellung (§ 4 Abs. 10 VOB/B)

Zustandsfeststellungen gemäß § 4 Abs. 10 VOB/B sind für die Leistungsteile der KWL in jedem Fall gemeinsam vorzunehmen. Der AN hat solche anstehenden Feststellungen rechtzeitig dem AG anzuzeigen.

### 18.2 Regelwerke / Qualitätskontrolle

(18.2.1) Der Auftragnehmer (nachfolgend AN) ist verpflichtet, sich selbstständig über den jeweils aktuellsten Stand der technischen Regelwerke des Auftraggebers (nachfolgend AG) (Regelwerk, Richtlinien und Regelblätter) unter <https://www.l.de/gruppe/einkauf-logistik/regelwerke> zu informieren und diese bei der Ausführung der Leistungen einzuhalten. Abweichungen bedürfen der Zustimmung durch den AG in Textform.

(18.2.2) Mit Vertragsschluss gelten folgende weitere Vertragsbedingungen (einsehbar unter [www.l.de/einkauf-logistik/dokumente](http://www.l.de/einkauf-logistik/dokumente) --> Rubrik: Leipziger Wasserwerke)

- Zusätzliche Vertragsbedingungen - Informationssicherheit, Stand: 01.10.2023
- Zusätzliche Vertragsbedingungen - Vertraulichkeit, Stand 01.10.2023
- Fremdfirmenrichtlinie der Kommunale Wasserwerke Leipzig GmbH, Stand 01.05.2024

(18.2.3) Erfolgt auf der Baustelle eine Qualitäts-/Gütekontrolle z.B. durch den Güteschutz Kanalbau e.V.

mit Erstellung eines Prüfberichtes, hat der AN dieses Dokument zeitnah der Projektsteuerung (BSL GmbH) zu übergeben.

### 18.3 Vollmachten des Architekten

Die Vollmacht des vom AG mit der Objektüberwachung beauftragten Architekten-/Ingenieurbüros schließt aus:

- die Anerkennung neuer Einheitspreise bei Mengenunterschreitung oder Mengenüberschreitung (§ 2 Abs. 3 VOB/B),
- die Änderung des Bauentwurfs (§ 1 Abs. 3 VOB/B) ohne schriftliche Zustimmung des AG,
- die Teilkündigung von Leistungen (§ 8 Abs. 1 VOB/B),

- die Erteilung von Zusatzaufträgen (§ 1 Abs. 4 VOB/B) ohne Zustimmung des AG in Textform, die Entgegennahme und Anerkenntnis von Bedenkenanmeldungen (§ 4 Abs. 3 VOB/B) und Behinderungsanzeigen (§ 6 Abs. 1 VOB/B),
- die Anerkenntnis neuer Einheitspreise bei geänderten oder zusätzlichen Leistungen (§ 2 Abs. 5 und 6 VOB/B),
- die Änderung von Vertragsfristen (§ 5 Abs. 1 VOB/B),
- die Beauftragung und Anerkenntnis von Stundenlohnarbeiten (§ 15 VOB/B),
- die rechtsgeschäftliche Abnahme (§ 12 VOB/B)

**Hinweis:** Bei den mit „ 1) „ gekennzeichneten Feldern hat die Vergabestelle durch Ankreuzen und ggf. durch Eintrag festzulegen, ob und ggf. inwieweit die darin beschriebene Regelung Vertragsbestandteil werden soll.